

Krankgeschriebene Lehrerin muss nach 16 Jahren erstmals zum Amtsarzt

Beitrag von „chemikus08“ vom 28. Oktober 2025 08:42

Interessant übrigens an dieser Stelle:

Das ist wieder ein Punkt wo sich das Angestelltenverhältnis vom Beamtenverhältnis unterscheidet. Während beim Beamten bei einer Insolvenz tatsächlich ein Disziplinarverfahren alleine schon deswegen drohen kann, ist dies bei Angestellten nicht der Fall. Der Tatbestand der Insolvenz stellt, unabhängig vom Grad der eigenen Schuld, beim Angestellten keinen Grund für arbeitsrechtliche Maßnahmen dar. Ausnahme: Das Arbeitsverhältnis wird durch die Insolvenz tangiert, z.B. dadurch dass schulische Gelder sich auf dem eigenen Konto befinden.